

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig,

nachstehende Erhaltungssatzung „Ortsmitte Oeffingen“

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 GBl. 2000 (GBl. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) wird die folgende Erhaltungssatzung „Ortsmitte Oeffingen“ beschlossen:

§ 1

Festlegung des Satzungsgebietes

Das im Lageplan dargestellte Gebiet „Ortsmitte Oeffingen“ wird als Satzungsgebiet festgelegt. Die genaue Abgrenzung des Satzungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom 20.06.2022. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Genehmigungspflichten

In dem in § 1 festgelegten Satzungsgebiet bedürfen der Rückbau, die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes der vorherigen erhaltungsrechtlichen Genehmigung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.